



GEMEINDE GMUND A. TEGERNSEE

Niederschrift zur Sitzung des Bau- und Umweltausschusses

Datum: Dienstag, 16.01.2024
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 20:25 Uhr
Ort: Gmund a. Tegernsee, Kirchenweg 6, Rathaus, Sitzungssaal

Vorsitzender: Erster Bürgermeister Alfons Besel

Schriftführer: Christine Wild

Vorsitzender

Besel, Alfons

stimmberechtigte Mitglieder

Bauer, Tobias
Berghammer, Josef
Ettenreich, Bernd
Floßmann, Florian
Huber, Michael
Rabl, Georg
von Miller, Barbara
von Preysing, Franz

1. Vertreter

Huber, Franz
Mayer, Martin

Schriftführer/in

Wild, Christine

Entschuldigt fehlen

stimmberechtigte Mitglieder

Kozemko, Herbert
Zierer, Christine

Öffentliche Niederschrift

TOP 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der Mitglieder und Beschlussfähigkeit gem. Art. 47 Abs. 2 GO

Der Vorsitzende stellte die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder und die Beschlussfähigkeit gem. Art. 47 Abs. 2 GO fest.

TOP 2 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 14.11.2023 gem. Art. 54 Abs. 2 GO

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 14.11.2023 stand im RIS zur Einsichtnahme bereit. Die Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung wurde im Umlaufverfahren genehmigt.

Beschluss Die Niederschrift wird genehmigt.

Abstimmung 11 Ja-Stimmen
 0 Nein-Stimmen

TOP 3 Bauantrag auf Errichtung einer landw. Maschinen-, Berge- und Lagerhalle für Hackschnitzel auf den Grundstücken Fl.Nr. 727 und 745, Gem. Dürnbach, Miesbacher Straße 102

Es ist geplant, süd-östlich des Anwesens eine landwirtschaftliche Maschinenhalle zu errichten. Die Halle hat eine Länge von 24,6 m und eine Breite von 11,6 m. Die Wandhöhe beträgt 5,73 m.

Wie bei landwirtschaftlichen Maschinenhallen üblich wird nach Westen der Dachüberstand um 2,80 m vergrößert. Dadurch entsteht (gemessen zu den Außenwänden) ein asymmetrischer First.

Die Dachneigung beträgt 20 Grad. Das Gebäude wird mit Tondachsteinen eingedeckt.

Das Vorhaben liegt im Außenbereich. Nach Auffassung der Gemeinde ist das Vorhaben privilegiert. Einwände werden grundsätzlich nicht erhoben.

Die Halle soll jedoch in einem Bereich errichtet werden, für den 2021 ein Bauantrag auf Auffüllung eingereicht wurde. Eine Genehmigung liegt uns hierzu nicht vor. Außerdem wurde hier (nach den uns vorgelegten Unterlagen) eine kleinere Auffüllungsfläche bzw. weiter im Norden gelegen beantragt als nun anscheinend ausgeführt wurde.

Wir bitten daher zu prüfen, ob hier nicht eine noch größere Fläche aufgefüllt wurde und somit die Hangkante noch näher an den Bach heranreicht bzw. ein sehr steiler Winkel entsteht.

Beschluss Der Bau- und Umweltausschuss stimmt dem Bauantrag auf Neubau einer Maschinen-, Berge- und Lagerhalle für Hackschnitzel auf den Grundstücken Fl.Nr. 727 und 745, Gem. Dürnbach, zu und erteilt sein gemeindliches Einver-

nehmen gem. § 35 i.V.m. § 36 BauGB. Eine Abweichung zum außermittigten First wird gleichzeitig erteilt.

Das Landratsamt wird gebeten, die Auffüllung zu überprüfen.

Abstimmung	11	Ja-Stimmen
	0	Nein-Stimmen

TOP 4 Bauantrag auf Umbau und Erweiterung des Zweifamilienhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 1801/8, Gem. Gmund, Bernöckersiedlung 24

Das bestehende Zweifamilienhaus soll umgebaut und energetisch saniert werden. Zukünftig wird es als Einfamilienhaus genutzt.

Es ist geplant, das Dachgeschoss um rund 0,80 m anzuheben. Die Wandhöhe beträgt dann 6,51 m.

Im Dachgeschoss (Südansicht) soll außerdem ein Quergiebel errichtet werden. Der Quergiebel entspricht den gemeindlichen Vorgaben.

Im Erdgeschoss und Obergeschoss werden die Wohnräume um die bestehende Balkonnische erweitert.

Außerdem wird die Garage um 1 m verlängert. Hier entsteht auch eine Freisitzüberdachung.

Im Norden soll eine Eingangsüberdachung sowie ein Abstellbereich für Mülltonnen angebaut werden. Dieser Anbau erhält (entgegen der ersten Planung) ein Satteldach.

Das Vorhaben liegt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles, in einem Gebiet ohne Bebauungsplan (§ 34 Abs. 1 BauGB). Das Vorhaben muss sich in die nähere Umgebung einfügen.

Von Seiten der Gemeinde bestehen keine Einwände. Es wird allerdings bedauert, dass eine Wohnung wegfällt.

Beschluss	Der Bau- und Umweltausschuss stimmt dem Bauantrag auf Umbau und Erweiterung eines Zweifamilienhauses in ein Einfamilienhaus auf dem Grundstück Fl.Nr. 1801/1, Gem. Gmund, zu und erteilt sein gemeindliches Einvernehmen gem. § 34 i.V.m. § 36 BauGB.
------------------	---

Abstimmung	11	Ja-Stimmen
	0	Nein-Stimmen

TOP 5 Antrag auf Vorbescheid auf Aufstockung eines bestehenden Gebäudes auf dem Grundstück Fl.Nr. 130, Gem. Dürnbach, Mühlthalstraße 16

Das bestehende Gebäude hat derzeit eine Wandhöhe bis 4,57 m. Das Dachgeschoss soll nun um rund 2 m angehoben werden. Die Wandhöhe beträgt dann bis 6,00 m (SO-Ecke des Gebäudes).

Der Bebauungsplan Nr. 41 wurde für das Baugrundstück mit Ausnahme der Festsetzung Nr. B1 (Ausweisung WA) und B3 (offene Bauweise) vom Bayer. Verwaltungsgerichtshof für unwirksam erklärt. Das Grundstück liegt nun im Geltungsbereich eines einfachen Bebauungsplanes. Neben den o.g. Festsetzungen ist das Vorhaben gem. § 34 Abs. 1 BauGB zu beurteilen (§ 30 Abs. 3 BauGB). Das Vorhaben muss sich somit in die nähere Umgebung einfügen.

Auf den angrenzenden Grundstücken wurden zwei Vollgeschosse und eine Wandhöhe von 6 m festgesetzt. Die geplante Aufstockung fügt sich somit in die Umgebung ein.

Die Dachneigung wird auf 26 Grad erhöht. Dies entspricht der gemeindlichen Gestaltungssatzung.

Gem. Darstellung können die Abstandsflächen eingehalten werden.

Zu der Anzahl der dargestellten Stellplätze kann keine Aussage getroffen werden.

Zu der Anordnung der Stellplätze werden grundsätzlich Bedenken erhoben. Sie werden als Senkrechtaufsteller geplant. Bei der Anzahl der geplanten Stellplätze (mit den nachfolgenden Vorhaben) und um ein ordnungsgemäßes ein- und ausfahren zu gewährleisten sollte eine Zuwegung von 5,50 bis 6 m geplant werden. (Im Plan vorgesehen Zufahrtsbreite 4 m).

Der Bauausschuss bittet um Prüfung des Rückbaus des Lichtgrabens. Dieser wurde 2015 abgelehnt. Das Gericht hat einem Austritt bzw. einer Außentreppe mit der üblichen Breite in diesem Bereich als zulässig erachtet. Der aufgegrabene Bereich wurde anscheinend jedoch noch nicht zurückgebaut.

Beschluss Der Bau- und Umweltausschuss stimmt dem Antrag auf Vorbescheid auf Aufstockung des bestehenden Gebäudes auf der Fl.Nr. 130, Gem. Dürnbach, zu und erteilt sein gemeindliches Einvernehmen gem. § 34 i.V.m. § 36 BauGB.

Abstimmung 11 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen

TOP 6 Antrag auf Vorbescheid auf Errichtung von zwei Gebäuden im südlichen Bereich des Grundstückes Fl.Nr. 130, Gem. Dürnbach, Mühlthalstraße 16

Mit dem Antrag auf Vorbescheid soll geklärt werden, ob im rückwärtigen Bereich des Grundstückes zwei zusätzliche Gebäude (evtl. Doppelhäuser) mit einer Größe von 14 m x 10 m und einer Wandhöhe von 6 m errichtet werden dürfen.

Für das Grundstück hat bis 2022 ein Vorbescheid auf Errichtung eines Doppelhauses mit einer Größe von 14 m x 10 m bestanden.

Der Bebauungsplan Nr. 41 wurde für das Baugrundstück mit Ausnahme der Festsetzung Nr. B1 (Ausweisung WA) und B3 (offene Bauweise) vom Bayer. Verwaltungsgerichtshof für unwirksam erklärt. Das Grundstück liegt nun im

Geltungsbereich eines einfachen Bebauungsplanes. Neben den o.g. Festsetzungen ist das Vorhaben gem. § 34 Abs. 1 BauGB zu beurteilen (§ 30 Abs. 3 BauGB). Das Vorhaben muss sich somit in die nähere Umgebung einfügen.

Auf dem Anwesen Mühlthalstraße 12 ist eine rückwärtige Bebauung vorhanden. In der näheren Umgebung sind Doppelhäuser vorhanden (Rechtalerweg 2/4 mit einer Größe von 16 m x 10 m und WH 6 m, Moarböckweg 12/12a mit einer Größe von 16 m x 11 m und WH 6 m).

Es entsteht eine neue GRZ von 0,19. Auf der Mühlthalstraße 12a ist eine GRZ von 0,29 vorhanden.

Nach Ansicht der Gemeinde fügt sich das Vorhaben ein.

Zu der Anzahl der Stellplätze, ob diese ausreichen, kann keine Aussage getroffen werden.

Zu der Anordnung der Stellplätze werden grundsätzlich Bedenken erhoben. Sie werden als Senkrechtaufsteller geplant. Bei der Anzahl der geplanten Stellplätze (siehe auch vorherigen Antrag) und um ein ordnungsgemäßes ein- und ausfahren zu gewährleisten sollte eine Zuwegung von 5,50 bis 6 m oder Schrägaufsteller geplant werden. (Im Plan vorgesehen Zufahrtsbreite 4 m).

Beschluss Der Bau- und Umweltausschuss stimmt dem Antrag auf Vorbescheid auf Errichtung von zwei Gebäuden auf dem Grundstück Fl.Nr. 130, Gem. Dürnbach, zu und erteilt sein gemeindliches Einvernehmen gem. § 34 i.V.m. § 36 BauGB.

Abstimmung 11 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen

TOP 7 Freizeitgelände Oedberg; Verschiedene Tekturen und Änderungen zu bestehenden Nutzungen bzw. Gebäuden

Auf die Sitzung vom 17.10.2023 wird verwiesen. Hier wurde die Behandlung zunächst zurückgestellt.

Am 28.11.2023 hat eine Ortsbesichtigung stattgefunden. In diesem Zuge wurden die Änderungen vom Betreiber erläutert. Es fand eine intensive Aussprache zur Vorgehensweise statt.

Neben den Tekturplanungen wurde auch die Weiterentwicklung des Gebietes angesprochen.

Nach eingehender Diskussion wurde den Änderungen, die nur Gestaltungselemente und Flächen betreffen, die nur verschoben werden, aber keine zusätzliche Versiegelung/Nutzung bedeuten, zugestimmt. Hierfür soll der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren geändert werden. Auf die gesamte Nutzung werden hier keine Grundzüge der Planung berührt.

Zusätzliche Ausweisungen (hierzu werden auch die Zeltplätze gezählt) werden in einem späteren eigenständigen Verfahren (Erweiterung der Wohnmobilstell-

chen, evtl. Pump-Track im Bereich Spielplatz usw) behandelt und aufgenommen.

1. Neugestaltung der bestehenden Verkehrs- und Stellflächen und Fläche für Zeltplatz

1a. Pkw-Parkplatz West

Die Zufahrtsstraße der Pkw-Stellplätze wurde nach Norden verlegt. Die Anzahl der Stellplätze bleibt gleich.

1b. Pkw-Parkplatz Ost (vor Oedbergalm)

Die Anordnung der Stellplätze wurde um 90 Grad gedreht. Dies erfolgte auf Grund des Geländes.

Es gibt nur noch eine gemeinsame Zufahrt für alle Pkw- und Wohnmobil-Stellplätze.

1c. Wohnmobilstellplätze mit Frischwasser- bzw. Abwasserstellen

Im Zuge der Anlegung der Stellplätze erfolgte teilweise eine neue Aufteilung. Diese ist dem Geländeverhältnissen (mit dem Hang) geschuldet.

Zwischen den Reihen wurden zur Abschirmung Grünstreifen mit geplant. Dafür wurde die Grünfläche im Bereich der Frischwasser- bzw. Abwasser-Stellen verringert.

Die Flächenausdehnung nach Süden hat sich um rund 4 m erweitert.

Nun vorhanden:

12 große Wohnmobil-Stellplätze (min 9 m x 10 m)

32 sonstige (kleinere) Wohnmobil-Stellplätze

1d. Geplanter Zeltplatz

Im Anschluss an die Wohnmobilstellplätze soll das Aufstellen von Zelten möglich sein. Es ist eine zusätzliche „Reihe“ mit rund 8 m geplant.

Dies ist im bestehenden Bebauungsplan nicht vorgesehen und es handelt sich um eine zusätzliche Beanspruchung von Fläche.

Änderungen gem. Nr. 1:

Neuaufteilung der Stell-, Zufahrts- und Grünflächen.

Geringfügige Erweiterung der Nutzungsflächen um 4 m nach Süden

Zusätzlicher Zeltplatz

Beschluss 1

Der Bau- und Umweltausschuss stimmt dem Plan zur Neugestaltung der bestehenden Verkehrs- und Stellfläche zu. Der Bebauungsplan soll wie folgt geändert werden:

- Neuaufteilung der Stell-, Zufahrts- und Grünflächen.
- Geringfügige Erweiterung der Nutzungsflächen (Wohnmobilstellplätze) um 4 m nach Süden

Dem zusätzlichen Zeltplatz im Süden der Wohnmobilstellplätze kann derzeit kein Einvernehmen erteilt werden. Diese Fläche soll im Zuge der geplanten Weiterentwicklung aufgenommen werden.

Abstimmung 10 Ja-Stimmen
 1 Nein-Stimmen

2. Tektur zum Neubau von zwei Hütten (für das Waldfest bzw. Aufenthalts- und Abstellraum und ein Müllhaus)

Im bestehenden Bebauungsplan ist eine Hütte mit 4,50 m x 4,50 m und eine zweite Hütte mit einer Größe von 4 m x 7 m festgesetzt. Gesamtgrundfläche bis 60 m². Gestaltung: Satteldach, DN 18 bis 26 Grad.

Nun wurde ein Gebäude mit einer Grundfläche (einschließlich Überdachung) von 6 m x 8 m errichtet (Grundfläche 48 m²).

Des Weiteren wurde ein Gebäude für Mülltonnen mit 6 m x 3 m (Grundfläche 18 m²) errichtet.

Beide Hütten liegen nicht in den vorgesehenen Baugrenzen. Die Baugrenze für die größere Hütte kollidiert mit der neuen Zufahrt. Das Gebäude für den Müll ist an der Erschließungsstraße sinnvoller als im Bereich der Oedbergalm.

Änderungen gem. Nr. 2:

Die Baugrenzen müssen neu festgelegt werden.

Gestaltungsfestsetzungen (Wandhöhe, Firsthöhe) müssen angepasst werden.

Die zulässige überbaute Grundfläche wird um 6 m² überschritten (Gesamt nun 66 m²)

(Dafür wurden jedoch die drei Hütten gem. Nr. 3 kleiner gebaut. Es ergibt sich keine größere Versiegelung).

Beschluss 2 Der Bau- und Umweltausschuss stimmt dem Plan zum Neubau von zwei Hütten (für das Waldfest bzw. Aufenthalts- und Abstellraum und ein Müllhaus) zu. Der Bebauungsplan soll wie folgt geändert werden:

- Die Baugrenzen müssen neu festgelegt werden.
- Gestaltungsfestsetzungen (Wandhöhe, Firsthöhe) müssen angepasst werden.
- Die zulässige überbaute Grundfläche wird um 6 m² erhöht (Gesamt nun 66 m²)

Abstimmung 10 Ja-Stimmen
 1 Nein-Stimmen

3. Neugestaltung Waldfestplatz mit Ausweisung Zeltplatz und Neubau von 3 Holzhütten (fürs Waldfest bzw. zur Freizeitnutzung)

3a. Hütten

Gem. Bebauungsplan sind zwei Hütten mit einer Größe von 4 m x 5 m (GR insgesamt 40 m²) zulässig. Die Gestaltung wurde mit Satteldach, Dachneigung 18 bis 26 Grad festgesetzt. Eine dritte Hütte wurde aus Denkmalschutzgründen (Nähe zum Baudenkmal Angerlweber 1) vom LRA abgelehnt.

Es wurden drei Hütten mit einer Größe von jeweils 2,5 m x 3,3 m errichtet (Gesamtgrundfläche rund 25 m²). Sie haben ein Pultdach mit einer Dachneigung von 10 Grad.

Die Verwaltung sieht nicht sehr viel Aussicht auf Erfolg, dass die 3. Hütte dauerhaft bestehen bleiben darf. Vom Denkmalschutz werden wir hier keine Zustimmung erhalten. Diese Hütte sollte nur temporär zum Waldfest aufgestellt werden.

3b. Zeltplatznutzung im Bereich der Streuobstwiese

Hier ist im Bebauungsplan keine Zeltplatznutzung vorgesehen.

Änderungen gem. Nr. 3:

Baugrenze für 3. Hütte

Änderung der Gestaltung (Pulldächer)

Zulassen einer Zeltplatznutzung im Bereich der Streuobstwiese

Beschluss 3 Der Bau- und Umweltausschuss stimmt dem Plan zur Neugestaltung des Waldfestplatzes nur teilweise zu. Der Bebauungsplan soll wie folgt geändert werden:

- Änderung der Gestaltung der Hütten (Pulldächer)

Eine Baugrenze für die 3. Hütte wird aus denkmalschutzrechtlichen Gründen nicht aufgenommen.

Zu der zusätzlichen Zeltplatznutzung im Bereich der Streuobstwiese kann derzeit kein Einvernehmen erteilt werden. Diese Fläche soll im Zuge der geplanten Weiterentwicklung aufgenommen werden.

Abstimmung 10 Ja-Stimmen
 1 Nein-Stimmen

4. Tektur zur Umnutzung des bestehenden Lagergebäudes

Für die Umnutzung des bestehenden landw. Lagergebäudes in Lagerräume, WC-Anlagen, Spielraum, Aufenthaltsraum, und den Überdachungen besteht eine Baugenehmigung vom 22.07.2021.

4a. Büronutzung

Umnutzung von Spiel/Lager-Räumen im OG zu Büroräumen (zum Bikeshop im EG)

Evtl. Büronutzung im OG extra mit aufnehmen?

(Zulässig: Anlagen und Nutzungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Nutzung der Freizeitanlage Oedberg stehen)

4b. Balkon

Errichtung eines Balkones mit einer Tiefe von 1,80 m an der Ostgiebelfläche. Der Balkon liegt innerhalb der Baugrenzen.

Das Gebäude hat derzeit nur einen Dachüberstand von ca. 0,80 m. Gem. den vorgelegten Tekturplänen soll der Dachüberstand jedoch auf 2 m erweitert werden.

Dann besteht mit dem Balkon Einverständnis.

4c. Überdachungen im Süden und Osten

Es war eine Überdachung im Süden und Osten mit einer Tiefe von 3,50 m – übers Eck – geplant (Gesamtfläche rund 96 m²).

Da an der Ecke jedoch ein Pumpenschacht vorhanden ist, der jederzeit zugänglich sein soll, wurden zwei einzelne Überdachungen errichtet.

Überdachung im Süden: 5 m Tiefe (11 m Länge)

Überdachung im Osten: 5 m Tiefe (8 m Länge)

Gesamtfläche 95 m²

Die Überdachungen sind mit einem Pultdach versehen und liegen überwiegend außerhalb der Baugrenze (Die Dachneigung sowie die Baugrenzenüberschreitung nach Süden wurde im Zuge der Baugenehmigung befreit).

Änderungen gem. Nr. 4:

Erweiterung der Baugrenze nach Süden um 5 m und Osten um 2 m für die Überdachungen

Aufnahme der Büronutzung

Beschluss 4

Der Bau- und Umweltausschuss stimmt dem Tektur-Plan zur Umnutzung des bestehenden Lagergebäudes zu. Der Bebauungsplan soll wie folgt geändert werden:

- Erweiterung der Baugrenze nach Süden um 5 m und Osten um 2 m für die Überdachungen
- Zulassung von Pultdächern für Überdachungen
- Aufnahme der Büronutzung

Hinsichtlich des Balkones an der Ostseite muss der Dachüberstand zwingend auf die 2 m erweitert werden. Ansonsten wird die Gestaltungssatzung nicht eingehalten und dem Balkon kann nicht zugestimmt werden. Eine Abweichung wird nicht erteilt.

Abstimmung

9	Ja-Stimmen
2	Nein-Stimmen

TOP 8

Bebauungsplan Nr. 33 "Ackerberg"; Antrag auf Änderung für die Grundstücke Fl.Nr. 1389/1 und 1390, Gem. Dürnbach, Herzogweg 10

Mit Beschluss vom 14.02.2023 wurde einem Vorbescheid auf Dacherneuerung und Aufstockung des Anwesens zugestimmt.

Gem. Bebauungsplan sind nur 2 Vollgeschosse zulässig. Damals war die Verwaltung schon der Ansicht, dass nun 3 Vollgeschosse entstehen. Dies wurde nach einer Ortsbesichtigung (auch wegen Denkmalschutz) und Besprechung durch das Landratsamt nun bestätigt. Grundsätzlich sieht das Landratsamt die geplante Aufstockung aber als ortsverträglich an.

Der Antrag auf Vorbescheid kann somit nicht genehmigt werden, da er dem Bebauungsplan widerspricht.

Der Bauherr stellt nun den Antrag, den Bebauungsplan in Bezug auf die Begrenzung der Vollgeschosse zu ändern.

Im Zuge der Diskussion wurden nochmals Bedenken hinsichtlich der Höhenentwicklung in diesem sensiblen Bereich vorgebracht.
Auf der anderen Seite sind ähnliche wirkende Bauvorhaben schon länger vorhanden. Diese konnten damals genehmigt werden, da sie weiter im Hang stehen und somit nur als 2 Vollgeschosse berechnet werden. Die Auswirkung aufs Ortsbild ist jedoch dieselbe.

Beschluss Der Bau- und Umweltausschuss stimmt den Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Herzogweg“ zu. Er beschließt, die Begrenzung auf 2 Vollgeschosse aufzuheben und eine max. Wandhöhe von 6,75 m im Mittel festzuschreiben.

Abstimmung 9 Ja-Stimmen
2 Nein-Stimmen

**TOP 9 Nachtrag in die Denkmalliste des Objektes Mangfallstraße 12;
Herstellung des Benehmens nach Art. 2 BayDSchG**

Es wurde mitgeteilt, dass das Anwesen Mangfallstraße 12 in die Denkmalliste nachgetragen wurde.

Anlass, Baugeschichte und Beschreibung siehe beiliegendes Schreiben des Bayer. Landesamt für Denkmalpflege.

Gem. dem Verfahren nach BayDSchG ist mit der Gemeinde das Benehmen herzustellen. D.h. die Gemeinde soll mitteilen, ob fachliche Korrekturen oder Ergänzungen der Beschreibung bzw. des Eintragungstextes erforderlich sind.

Das Schreiben wurde auch an Herrn Seidl (gemeindlicher Archivpfleger) weitergeleitet. Herr Seidl hat nochmals auf das Gumpwerk von 1744 verwiesen, das auch unter Denkmalschutz gestellt werden sollte.

Beschluss Der Bau- und Umweltausschuss nimmt die Nachtragung des Anwesens Mangfallstraße 12 in die Denkmalliste zur Kenntnis. Fachliche Hinweise, Korrekturen oder Ergänzungen sind von Seiten der Gemeinde nicht veranlasst.

Abstimmung 10 Ja-Stimmen
1 Nein-Stimmen

**TOP 10 Verfahren zur Aufhebung des Naturdenkmals "Baumallee am Bernöcker Weg";
Stellungnahme der Gemeinde im Zuge des Verfahrens**

1965 wurde eine bestehende Baumallee am Bernöcker Weg mit Verordnung als Naturdenkmal gesichert. Damals wurde die Allee mit 53 Bäumen aus Ahorn, Linden und Eschen beschrieben.

Im Zuge der Verordnung war das Landratsamt als untere Naturschutzbehörde zur Sicherung und Pflege zuständig.

Zwischenzeitlich besteht die Baumreihe aus nur noch 18 Bäumen. Viele mussten aufgrund erheblicher Schädigungen entfernt werden.

Diese vorhandenen Bäume können die Kriterien für ein Baum-Naturdenkmal nicht erfüllen.

Es ist daher vorgesehen, die Verordnung des Naturdenkmals Baumallee am Bernöcker Weg aufzuheben.

Durch die Aufhebung geht die Verkehrssicherungspflicht der Bäume auf die Grundstückseigentümer zurück.

Bei der Ortsbesichtigung mit dem Naturschutzbeirat hat die Gemeinde zunächst keine Einwände erhoben.

Im Zuge der Diskussion wird deutlich gemacht, dass die bestehenden Bäume als erhaltenswert angesehen werden. Es ist hier weiterhin deutlich eine „Baumallee“ ersichtlich. Auf Nachfrage eines Bauausschussmitgliedes bei der UNB werden die Bäume auch als ortsbildprägend eingestuft.

Die Kosten für Unterhalt und Verkehrssicherungspflicht sollen nicht einfach auf die Eigentümer abgewälzt werden.

Es wird nachgefragt, warum für die abgängigen Bäume keine Ersatzpflanzungen gefordert bzw. umgesetzt wurden.

Beschluss Der Bau- und Umweltausschuss hält die vorhandenen Bäume weiterhin für schützenswert und spricht sich daher gegen die Aufhebung der Verordnung „Naturdenkmal Baumallee am Bernöcker weg“ aus.

Abstimmung 11 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen

TOP 11 Informationen des Bürgermeisters

Es lagen keine Informationen des Bürgermeisters vor.

Gmund a. Tegernsee 23.01.24

Alfons Besel
Vorsitzender

Christine Wild
Schriftführer